

<p>Beschlussvorlage <i>öffentlich</i></p> <p><i>Einbringende Dienststelle</i> FB 2 - Stadtplanung</p> <p><i>Verantwortlich</i> Martin, Sonja</p> <p><i>Beteiligte Dienststellen</i> Fachbereich Bauen FB 4 - Referat Recht</p>	<p>Vorlage-Nr. 2024/438</p> <p><i>Datum, Unterschrift</i></p>
<p>30. Änderung Flächennutzungsplan 2020 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen - Solarpark Münchried, Rielasingen-Worblingen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufstellungsbeschluss - Entwurfsbeschluss - Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung - Beschluss zur öffentlichen Auslegung 	

Ö / N	Geplante Sitzungstermine	Gremium	Zuständigkeit
Ö	11.12.2024	Ausschuss für Stadtplanung, Bauen und Umwelt	Vorberatung
Ö	17.12.2024	Gemeinderat	Vorberatung
Ö	09.01.2025	Gemeinsamer Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Aufstellung der 30. Änderung Flächennutzungsplan 2020 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen wird beschlossen.
2. Dem Entwurf der 30. Änderung Flächennutzungsplan 2020 in der Fassung vom 12.11.2024 wird zugestimmt.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB und die Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sind durchzuführen.
4. Ergibt sich aus den vorhergehenden Verfahrensschritten keine Änderung des Planungsentwurfs, so ist die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 4 (2) BauGB durchzuführen.

Anmerkung: Auf die Beachtung der §§ 18 und 35 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (Befangenheit von Gemeinderäten / Öffentlichkeit von Sitzungen) wird hingewiesen.

Sachverhalt:

Mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage soll ein Beitrag zur Energiewende und somit zum Ausbau der erneuerbaren Energien geleistet werden. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung dieser Freiflächen-Photovoltaikanlage sollen mit dieser Flächennutzungsplanänderung geschaffen werden.

Das Plangebiet liegt an der nördlichen Gemarkungsgrenze Rielasingen-Worblingen, im Gewann Münchried und wird Osten von einer Waldfläche begrenzt. Die Fläche beträgt insgesamt ca. 17,3 ha. Nördlich des Plangebiets grenzt die Gemarkung der Stadt Singen an, hier verläuft die Bahnlinie Singen-Gottmadingen. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt, das Umfeld ist ebenfalls von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Eine gewisse Vorbelastung durch Lärmemissionen (Bahntrasse), und die bestehende Freileitungstrasse ist gegeben. Das Gebiet liegt nicht in unmittelbarer Nähe von Siedlungsgebiet und ist von diesem auch nicht direkt einsehbar. Es ist davon auszugehen, dass die Naherholungsbereiche, insbesondere diese auf dem Rosenegg, nicht beeinträchtigt werden. Das Landschaftsbild wird verändert – eine Eingrünung kann diese Eingriffe minimieren.

Aus umweltfachlicher Sicht ist die Fläche für eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage geeignet, bei Erhaltung der in den Randbereichen vorhandenen Gehölze und unter Berücksichtigung des vorrangig bestehenden Trinkwasserschutzes. Gemäß Rechtsverordnung des Landratsamtes Konstanz liegt das Planungsgebiet teilweise im Wasserschutzgebiet Zone II, teilweise im Wasserschutzgebiet Zone III. Die jeweiligen in den Rechtsverordnungen des Landratsamtes Konstanz festgestellten Schutzbestimmungen und die jeweils gültigen wasserrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass eine Gefährdung des Trinkwassers durch den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Freiflächenphotovoltaikanlagen unbedingt auszuschließen ist.

Die Fläche liegt innerhalb eines im Regionalplan 2000 festgelegten Regionalen Grünzugs. In der Teilfortschreibung Freiflächenphotovoltaik des Regionalplan 3.0 ist diese Fläche für die geplante Freiflächen-Photovoltaik als Vorrangfläche bereits berücksichtigt und festgelegt. Bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur, und damit auch Freiflächen-Photovoltaikanlagen, sind gemäß den Festlegungen des Regionalplans in den Grünzügen zulässig, wenn sie deren Funktionen sowie den Charakter der Landschaft hinsichtlich ihrer Gestaltung und beim Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigen oder keine geeigneten Alternativen außerhalb der Vorranggebiete zur Verfügung stehen. Durch die Nutzung der Fläche für die Gewinnung erneuerbarer Energien (FF-PV) ist keine Beeinträchtigung für die regionale Freiraumstruktur anzunehmen.

Das Bebauungsplanverfahren soll demnächst ebenfalls in die Wege geleitet werden.

Das Planungsgebiet ist im FNP 2020 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen wirksam seit 24.11.2010 (zuletzt geändert durch die 20. Änderung vom 05.07.2023) als Fläche für die Landwirtschaft und dargestellt und soll entsprechend der Planungsabsichten als Sonderbauflächen Freiflächen-Photovoltaik dargestellt werden.

Mit der geplanten Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird dem politischen Ziel, Gemeindefläche für die Gewinnung regenerativer Energien zu nutzen, Rechnung getragen und ein relevanter Beitrag zur Energiewende und damit auch zum Klimaschutz geleistet.

Finanzielle Auswirkungen:

Maßnahme Singen 2030:

Anlage/n

Keine